

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Der Senat von Berlin
SenJustVA - I B 2
Telefon 9013-3063

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage zur Beschlussfassung

über

das Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

A. Begründung

Der Senat beabsichtigt, einen Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters abzuschließen.

Derzeit wird das Schiffsregister in Berlin am Amtsgericht Charlottenburg geführt, welches über die regional begrenzten Zuständigkeiten hinaus das zentrale Registergericht in Berlin ist. Das Register ist vergleichbar einem Grundbuch, das die Eigentumsverhältnisse der eingetragenen Schiffe dokumentiert. Eintragungspflichtig sind Seeschiffe, wenn die Rumpflänge 15 Meter übersteigt. Binnenschiffe sind ab einer Wasserverdrängung von 10 Kubikmetern oder einer Tragfähigkeit von mehr als 20 Tonnen eintragungspflichtig. Derzeit umfasst das Berliner Schiffsregister nach Mitteilung des Amtsgerichts Charlottenburg ca. 1000 Binnenschiffe und 350 Seeschiffe.

Aufgrund der sehr überschaubaren Fallvorkommnisse ist eine Spezialisierung in der Thematik nur schwer möglich. Zudem müssen die Änderungen im Schiffsregister aufgrund des derzeit bestehenden veralteten Eintragungsverfahrens mit Schreibmaschine erfolgen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das Schiffsregister digitalisiert. Die Inbetriebnahme ist im Januar 2020 erfolgt. Die Kosten für die Erstellung eines digitalen Schiffsregisters beliefen sich laut Pressemitteilung auf 2,2 Mio EUR. Mit 6.985 eingetragenen Schiffen ist es das größte Schiffsregister in Deutschland. Geführt wird es vom Amtsgericht Hamburg. Nach § 1 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung können die Länder vereinbaren, dass Schiffsregistersachen eines Landes Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.

Mit Übertragung der Zuständigkeit ersparen sich die ihre Zuständigkeit übertragenden Länder nicht nur die Einführung teurer IT-Fachverfahren, sondern verringern auch den Arbeitsaufwand, da Einträge und Änderungen nicht nur in mühevoller Handarbeit erfolgen können. Hinzukommend wird auch für die Bürgerinnen und Bürger der Aufwand der Antragstellung oder die Einsicht in das öffentliche Register durch die Nutzung des benutzerfreundlichen Onlineportals erheblich verringert.

B. Alternative/ Rechtsfolgenabschätzung

Zur Übertragung der Zuständigkeit für die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters besteht die Alternative der Beibehaltung der jetzigen dezentralen Führung der oben genannten Register.

Dabei muss allerdings beachtet werden, dass das in Berlin bestehende Verfahren unter Benutzung der Schreibmaschine veraltet ist. Hinzukommend ist zu bedenken, dass eine gesetzliche Verpflichtung besteht, die meisten Verfahren und Grundbuchämter bis 2026 alle auf eine elektronische Akte umzustellen. Davon ist die Führung der Schiffsregister zwar nicht betroffen, jedoch erscheint es sinnwidrig, eine Antragsbearbeitung in anachronistischer Form beizubehalten, sodass bei Digitalisierung mit erheblichen Anfangsinvestitionen und Folgeausgaben für das Land Berlin gerechnet werden muss. Vor dem Hintergrund, dass sich die Kosten für die Erstellung eines digitalen Schiffsregisters in Hamburg laut Pressemitteilung auf 2,2 Mio EUR beliefen, erscheint diese Möglichkeit für Berlin unwirtschaftlich.

C. Gesamtkosten/ Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben:

Nach dem Entwurf des Staatsvertrages ist das Land Berlin nicht verpflichtet, sich an den Investitionskosten für die Erstellung des digitalen Schiffsregisters zu beteiligen, weshalb die Übertragung insoweit kostenneutral erfolgen würde.

Die Freie und Hansestadt Hamburg würde lediglich die Gebühren für die Eintragungen im Schiffsregister erheben und vereinnahmen. Die Gebühreneinnahmen des Landes Berlin beliefen sich im Jahr 2019 auf ca. 56.000 EUR. Derzeit sind für die Führung des Schiffsregisters 1,0 AKA im gehobenen Dienst (A11) und 1,0 AKA im mittleren Dienst (A6) tätig. Unter Zugrundelegung der Personalkostensätze für die Kostenrechnung der Finanzverwaltung entstanden dem Land Berlin im Jahr 2019 bereits Personalkosten von insgesamt 125.900 EUR.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Nach Übernahme des vollständigen Wirkbetriebes des Schiffsregisters durch die Freie und Hansestadt Hamburg entfallen die Aufgaben für das Personal, das heute den Betrieb sichert (2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Über den Umgang mit den entsprechenden Personalstellen wird im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung entschieden.

Vor dem Hintergrund, dass während der letzten fünf Jahre lediglich zwei Verfahren angefallen sind, die zudem beide das gleiche Schiff betrafen, sind in Bezug auf Richterstellen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Änderung der örtlichen Zuständigkeit und den Wegfall der Beschwerdezuständigkeit zu erwarten.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und /oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

E Auswirkung auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/2005 vom 1. Juli 2005 wurde der Entwurf des Staatsvertrages geprüft. Der Entwurf des Staatsvertrages besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder ergeben sich nicht. Das Land Brandenburg beabsichtigt, dem Staatsvertrag beizutreten oder einen eigenen Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg über die Übertragung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters abzuschließen.

H. Auswirkung auf die Bezirke

Keine

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Der Senat von Berlin
SenJustVA - I B 2
Telefon 9013-3063

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage
- zur Beschlussfassung–

über

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat folgendes Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag**

- (1) Dem am 9. und 26. März 2021 von dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Anlage zu Artikel 1 Absatz 2

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die
Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters**

Das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
dieser vertreten durch den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
und
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

- (1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe (§§ 1 ff. der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, und des Registers für Schiffsbauwerke (§§ 65 ff., 73a und 73b der Schiffsregisterordnung) (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister) wird für das Gebiet des Landes Berlin dem Amtsgericht Hamburg übertragen.
- (2) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

- (1) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem geführt.
- (2) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigte Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Landes Berlin ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 6 zuständig.
- (3) Die Abwicklung der Übertragung richtet sich nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist. Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben beim Amtsgericht Charlottenburg.
- (4) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten

Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Land Berlin verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass ab der Unterzeichnung dieses Staatsvertrages und bis zur Übertragung des Schiffsregisters Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden.

Artikel 4

Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

- (1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.
- (2) Danach verlängert er sich jeweils automatisch um vier Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf des Staatsvertrages schriftlich gekündigt wird.

Artikel 6

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

26. März 2021

Für das Land Berlin
vertreten durch den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Dr. Dirk Behrendt

9. März 2021

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Anna Gallina

A. Begründung

a) Allgemeines

Mit § 1 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine Ländere-zusammenarbeit geschaffen. Vor diesem Hintergrund können die Länder vereinbaren, dass Schiffsregistersachen eines Landes Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das Schiffsregister digitalisiert. In Berlin erfolgt das Eintragungsverfahren hingegen in Papierform und mit Schreibmaschine. Mit Übertragung der Zuständigkeit erspart sich das Land Berlin nicht nur die Einführung teurer IT-Fachverfahren, sondern verringert auch den Arbeitsaufwand, da Einträge und Änderungen nicht nur in mühevoller Handarbeit erfolgen müssen. Hinzukommend wird auch für die Bürgerinnen und Bürger der Aufwand der Antragstellung oder die Einsicht in das öffentliche Register durch die Nutzung des benutzerfreundlichen Onlineportals erheblich verringert.

b) Einzelbegründungen

1. Zu § 1

Die Vorschrift erklärt die Zustimmung zu dem Staatsvertrag.

2. Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

3. Einzelbegründung zur Anlage (Staatsvertrag)

Zu Artikel 1

Mit dieser Vorschrift überträgt das Land Berlin der Freien und Hansestadt Hamburg die Zuständigkeit zum Führen des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters.

Zu Artikel 2

Abs. 1 und 4: Die Vorschriften regeln, dass die Freie und Hansestadt Hamburg das Schiffsregister und Schiffsbauregister digital führt und Eintragungen in den Registern durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Abs. 2: Artikel 2 Abs. 2 enthält eine Regelung für den Übertragungszeitpunkt.

Abs. 3: Die Vorschrift regelt die Abwicklung der Übertragung.

Zu Artikel 3

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Freie und Hansestadt Hamburg keine Umschreibungen in das maschinelle Schiffsregister überführt, die sodann von Amts wegen wieder gelöscht werden müssen.

Zu Artikel 4

Der Artikel regelt den Verzicht auf Kostenausgleichsansprüche und dass die Freie und Hansestadt Hamburg die Gebühren für die Eintragungen oder Änderungen von Eintragungen in das Schiffsregister und Schiffsbauregister erhebt.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt die Laufzeit des Staatsvertrages, ermöglicht die Kündigung des Staatsvertrages und regelt seine Durchführung.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

D. Gesamtkosten

Mit der Neuregelung sind keine Mehrkosten verbunden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder ergeben sich nicht. Das Land Brandenburg beabsichtigt dem Staatsvertrag beizutreten.

F. Auswirkung auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**b) Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben:**

Nach dem Entwurf des Staatsvertrages ist das Land Berlin nicht verpflichtet, sich an den Investitionskosten für die Erstellung des digitalen Schiffsregisters zu beteiligen, weshalb die Übertragung insoweit kostenneutral erfolgen würde.

Die Freie und Hansestadt Hamburg würde lediglich die Gebühren für die Eintragungen im Schiffsregister erheben und vereinnahmen. Die Gebühreneinnahmen des Landes Berlin beliefen sich im Jahr 2019 auf ca. 56.000 Euro (eine genauere statistische Auswertung ist mangels Kennzeichnung bei den Einnahmen nicht möglich, das Schiffsregister ist Teil der „sonstigen Register“, bei denen aus Kostengründen auf eine getrennte Erfassung verzichtet wird). Derzeit sind für die Führung des Schiffsregisters 1,0 AKA im gehobenen Dienst (A11) und 1,0 AKA (A6) im mittleren Dienst tätig. Unter Zugrundelegung der Personalkostensätze für die Kostenrechnung der Finanzverwaltung entstanden dem Land Berlin im Jahr 2019 bereits Personalkosten von insgesamt 125.900 EUR.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Nach Übernahme des vollständigen Wirkbetriebes des Schiffsregisters durch die Freie und Hansestadt Hamburg entfallen die Aufgaben für das Personal, das heute den Betrieb sichert (2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Über den Umgang mit den entsprechenden Personalstellen wird im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung entschieden.

Vor dem Hintergrund, dass während der letzten fünf Jahre lediglich zwei Verfahren angefallen sind, die beide das gleiche Schiff betrafen, sind in Bezug auf Richterstellen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Änderung der örtlichen Zuständigkeit und der Wegfall der Beschwerdezuständigkeit zu erwarten.

Berlin, den 3. Mai 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung